

Der Erwerb der juristischen Person für unsern Verband.

Beantragt vom Verein Leipzig.

Wenige Worte umfasst dieser Antrag, aber doch sind sie von wesentlicher Bedeutung für unsern Central-Verband.

Gerade deshalb und weil ich annehme, dass eine kleine Abhandlung über dieses Thema die Verbandstags-Verhandlungen erleichtern wird, schreibe ich diese Zeilen nieder, im Voraus bemerkend, dass sich dieselben auf authentische Quellen stützen und zum grössten Theile unter Berücksichtigung der älteren Gesetze dem Entwurf des neuen bürgerlichen deutschen Rechtsgesetzbuches entnommen sind.

Neben den Sonderzwecken, welche der Einzelne seinen jeweiligen Bedürfnissen gemäss mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln erstrebt, sind auch solche vorhanden, die im Interesse des öffentlichen Wohles oder privater Vereinigungen liegen.

Diese letzteren können aber nur dadurch erreicht werden, dass ihnen das Gesetz auch eine gewisse Selbständigkeit verleiht und hierauf gründen die zu Recht bestehenden juristischen Personen.

Diese Rechtspersonen sind berechtigt unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, Rechte an Grundstücken zu erwerben, vor Gericht zu klagen u. s. w.; ebenso aber können sie selbstverständlich auch verklagt werden.

Man unterscheidet bei den juristischen Personen Körperschaften und Stiftungen.

Die letztere Gattung näher zu besprechen, kann ich wohl unterlassen, da nur die erstere auf unsern Verband Anwendung findet.

Während nun bei verschiedenen Kategorien von Körperschaften die juristische Person durch das Gesetz garantirt wird, z. B. bei eingeschriebenen Hilfskassen, Unfallversicherung, Krankenversicherung u. s. f., so giebt es auch wieder solche, die die Rechtspersönlichkeit erst dann erreichen können, wenn sich die Natur derselben auf Grund ihrer Thätigkeit erkennen lässt.

Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nicht wie bei dem Konzessionsprinzip von dem freien, administrativen Ermessen abhängig, sondern lediglich durch den Ausspruch der dazu berufenen Behörde bedingt, dass den aufgestellten, gesetzlichen Erfordernissen genügt sei.

Ein einheitliches Gesetz, in welchem die Bedingungen geregelt sind, unter welchen korporative Rechte ertheilt oder verweigert werden, ist bis jetzt noch nicht vorhanden und infolge dessen auch die Bedingungen in den verschiedenen deutschen Territorien nicht die gleichen.

Das preussische allgemeine Landrecht z. B. knüpft den Erwerb ohne weitere nähere Bestimmungen hierüber an das Erforderniss der staatlichen Genehmigung, dabei Gesellschaften voraussetzend, die sich zu einem dauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben.

Das bayerische Landrecht und die bayerischen Statuten enthalten überhaupt keine Bedingungen über die Entstehung von Körperschaften; es ist aber dort mit geringen Ausnahmen an den Erfordernissen staatlicher Verleihung festgehalten worden.

Der code civil und das badische Landrecht schweigen ebenfalls.

Die französische Jurisprudenz verlangt ausdrückliche oder stillschweigende staatliche Genehmigung.

Im Laufe der Zeit hat sich aber in den einzelnen Staaten ein System herausgebildet — die sogenannten Normativbestimmungen, nach welchen ein Personenverein Vermögensfähigkeit von Rechtswegen erlangt, sobald derselbe gewisse, im Gesetz bestimmte, auf eine geordnete innere Organisation abzielende Voraussetzungen erfüllt und diese Erfüllung durch einen behördlichen Akt festgestellt ist.

Dieses System ist von der Reichsgesetzgebung befolgt worden bei der Regelung der eingeschriebenen Hilfskassen, der Innungen, der Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften, zum Zweck der Unfallversicherung u. s. w.

Hilfskassen erreichen die ihnen vom Gesetz eingeräumte selbständige Stellung durch die Zulassung seitens der höheren

Jahren Hauptsitz der Taschenuhren-Industrie, und fand dort alle Wege offen zur Weiterbildung. Wenige kehrten zurück; der deutsche Arbeiter war geschätzt und noch heute zählen wir unter den Preisgekrönten kantonaler Konkurrenzen unsere Landsleute an Achtung gebietender Stelle. Im Herzen Deutschlands eine Stätte zu bereiten, welche dem Bildungsdrange unserer jugendlichen Fachgenossen zu dienen geeignet wäre, erschien als der wichtigsten Aufgaben eine, welche dem Central-Verbande oblag. Mit nicht geringen Opfern ist auch dies Ziel erreicht, und die „Deutsche Uhrmacherschule“ in Glashütte (Sachsen) sieht heute auf eine, das erste Jahrzehnt überstandene Wirksamkeit zurück, und ist als ebenbürtige Kollegin ihren älteren Schwestern in der Schweiz und Frankreich anerkannt. Zuerst in Miethsräumen untergebracht, hat sie seit Jahren im eignen Hause Mustereinrichtungen und erfreut sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit der ganz besonderen Fürsorge der Königl. sächsischen Regierung. Bemerken müssen wir hierbei, dass diese Beihilfe seitens des Ministeriums abhängig gemacht wird von dem fortdauernd sich bethätigenden Interesse des Central-Verbandes und dass der letztere bis dahin einen jährlichen Mindestbeitrag von 1000 Mk. zum Etat der Schule geleistet hat.

Sehen wir uns unter den andern gewerblichen Verbänden um, so finden wir meist Innungsverbände und selbst unter Gastwirthen ist die Strömung für Innungen vorherrschend, wenngleich der hier bestehende Verein der Gastwirthe seinen freieren Standpunkt noch anerkennenswerth vertheidigt. Nicht vereinzelt sind auch in unsern Kreisen vor einigen Jahren die Versuche zu Rückbildungen gewesen, denn die jüngere Generation denkt sich gern ein Eldorado auf Grund obligatorischen Befähigungsnachweises und Beschränkung des Haltens von Lehrlingen; dass in unsrer fortgeschrittenen Zeit, in welcher Kaufmann und Gewerbetreibender oft vereint sind, zumal in grösseren Städten, eine Beschränkung der Selbständigkeit nur den Wenigbemittelten drückt, für den Wohlhabenden aber gegenstandslos ist, wird zu leicht übersehen. Den Alten ist es im Gedächtniss geblieben und sie sind heut die Verfechter des Vereinswesens. Was wir in diesen 15 Jahren erreicht haben, ist uns geworden durch die eigene Kraft und deshalb sehnen wir uns nicht nach der Bevormundung und dem Aufsichtsrecht jedenfalls recht wohlwollender, aber für unsere Bedürfnisse doch wenig verständnisfähiger Behörden. Wo es geglückt hat, im Wege der Gesetzgebung Auswüchsen der Gewerbefreiheit, wie z. B. dem unbeschränkten Hausirhandel, den Wanderlagern, den Schwindelauktionen etc., entgegenzutreten, da haben auch wir unsere ganze Kraft eingesetzt, mit Erfolg eingesetzt, und anerkennen müssen wir, dass uns die Unterstützung keiner staatlichen und keiner städtischen Behörde gefehlt hat, wo wir Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung nachweisen konnten. So hoffen wir, unbeirrt durch die rückwärts gerichtete Zeitströmung, wenn auch langsam, doch ständig reformirend wirken zu können und geben gern dem Gedanken Raum, dass es der Reichsregierung gefallen möge, auch von unsrer Arbeit und unsern Bestrebungen Kenntniss zu nehmen.

Die Zahl der zum Central-Verbande gehörenden Vereine beträgt gegenwärtig 56 und ist seit dem letzten Verbandstage fortdauernd im Wachsen gewesen. Von der Weichsel bis zum Rhein, von den Küsten der Nordsee und des Baltischen Meeres bis zu den Bayerischen Alpen ziehen die Sitze unsrer Vereine sich durch das Deutsche Reich. Unser Organ ist das im Verlage von Wilh. Knapp in Halle a. S. erscheinende „Allgemeine Journal der Uhrmacherschule“, die älteste der zur Zeit bestehenden deutschen Fachzeitschriften für Uhrmacher. Die finanzielle Lage des Central-Verbandes ist, ungeachtet des geringen Jahresbeitrags der Mitglieder, durch Gleichberechtigung am Reinertrag des Organs eine günstige. Der Vorort des Verbandes wird durch jeden Verbandstag festgestellt, ist aber bis dahin bei Berlin geblieben. Die Aufnahme einzelner Mitglieder in den Central-Verband ist unzulässig; nur Vereine, bez. Kreis-, Gau- oder Provinzialverbände bilden den Central-Verband und sind auf dem Verbandstage mit je 1 Stimme für 10 ihrer Mitglieder vertreten. Anmeldungen zum Central-Verbande geschehen an die Adresse des gegenwärtigen Vorsitzenden A. Engelbrecht, Berlin W., Kanonierstr. 40.

E.